

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 11

Artikel: Der Rechtsberater gibt Auskunft : Postzustellung an Altersheim-Pensionäre
Autor: H.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese vertrackten Fremdwörter auskommen könne. Da ich meine Neigungen, die auch Schwächen, meine Vorlieben, die im Grunde auch Unhöflichkeiten sein können, zu kennen glaube, hab ich's versprochen. Jetzt, nachträglich, setzen Zweifel mir zu, jetzt, da ich mein Versprechen doch halten will, frage ich mich immer wieder, ob dieses Versprechen, das der Bequemlichkeit des Lesers wohl dienlich sein mag, letztlich nicht gegen den Geist der Sprache verstosse. Leben wir nicht im sogenannten Bildungszeitalter? Wenn ja, könnte das unter anderem heissen, dass jeder zum Beispiel vom Lexikon Gebrauch zu machen verstehe. Dennoch, ich anerkenne das Meiden von Fremdwörtern als goldene Regel des Schreibens. Aber: Auch das Sprichwort «Der Klügere gibt immer nach» ist schliesslich eine goldene Regel. Wer sie guten Glaubens konsequent befolgt, hilft am Ende lediglich der Bequemlichkeit auf.

*

Gespräch über den Terrorismus: Weil ich davon fest überzeugt bin, habe ich in einer Gesprächsrunde vor kurzem behauptet, dass wir in zwei bis drei oder vier Jahren ähnliche Fälle wie den Fall Schleyer oder Bubaek jetzt in Deutschland auch in der Schweiz haben würden; zudem fügte ich bei, was empörten Widerspruch hervorrief, dass dieser Terrorismus die Sackgasse aufzeige, in die unsere ganze Wissenschaft,

unsere ganze Wissenschaftsgläubigkeit notwendigerweise habe geraten müssen.

Wissenschaft ist zugleich immer auch Operativismus. Wissenschaftliche objektive «Wahrheit» ist als methodisch gesichertes Wissen an Machbarkeit gebunden und darum stets Industrie im Kleinen. Den Sinn moderner Wissenschaftlichkeit hat wohl Hobbes am deutlichsten erkannt, als er erklärte, der Leitfaden geregelter Gedanken sei der, sich von einem Ding vorzustellen, «was wir damit machen können, wenn wir es haben». Moderne Wissenschaft als «Technologie des Machens» ist nichts anderes als Ausdruck des Herrschaftswillens und Ausdruck des Willens zur Macht, der hinterher durch keine aufgesetzte «Ethik» mehr gezügelt und gerechtfertigt werden kann. Die Terroristen sind (vorwiegend bürgerliche) Jünglinge, die, bevor sie zur Kanone gegriffen, sich oft genug gefragt haben mögen: Was sollen wir bloss machen?

Was sollen wir bloss machen? Was sollen wir tun? So fragen wir immer, wenn wir aus einer Unsicherheit, aus einer Ratlosigkeit heraus kommen und des Unheimlichen, das uns bedroht, durch Wissen Herr werden wollen. Was sollen wir tun? Was sollen wir machen? Die Antwort wäre vermutlich praktikabler und hilfreicher, wenn wir jedesmal zuvor fragen würden: Was sollen wir denken?

Der Rechtsberater gibt Auskunft

Postzustellung an Altersheim-Pensionäre

Frage: Sind die PTT berechtigt, die Postsendungen für Altersheim-Pensionäre sackweise bei der Heimleitung abzugeben, statt sie in die Briefkästen der einzelnen Pensionäre zu verteilen? Sind die diesbezüglichen PTT-Vorschriften gesetzlich haltbar?

Antwort: Wir haben es bei der aufgeworfenen Frage mit einem kleinen Aspekt des Hauptproblems einer jeden Institution zu tun, in welcher Menschen betreut werden (Heime, Anstalten, Kliniken usw.), nämlich mit der Gefahr, dass die Einzelperson von innen und/oder von aussen als untergeordnetes Teilchen der Institution betrachtet wird. Die Frage, inwieweit die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des einzelnen, der im Heim lebt, beschnitten werden darf oder soll, muss nach meinem Dafürhalten nach dem Prinzip «So wenig wie möglich, soviel wie nötig» beantwortet werden.

Nun lehrt aber die Erfahrung, dass Institutionen dazu neigen — in diesem Fall die Post, oft aber auch das Heim selbst —, das «nötig» an Zielen und Zwecken zu messen, die das reibungslose, rationelle Funktionieren der Institution sichern sollen (sekundäre Zwecke). Abstrakt ausgedrückt: Anstalten (Heime,

Post) neigen dazu, ihren primären Zweck (für Altersheime: dafür zu sorgen, dass der einzelne Betagte menschlich und erfüllt leben kann — für die Post: dafür zu sorgen, dass zwischen Einzelmenschen private Kommunikation leicht möglich ist) immer dann ein bisschen mehr sekundären Zwecken unterzuordnen, wenn sie aus inneren oder äusseren Gründen unter starkem Druck stehen, zu «rationalisieren», und wenn die Menschen, deren Interessen von der «Rationalisierung» betroffen werden, über relativ wenig Mittel verfügen, sich dagegen zu wehren.

Meines Erachtens lohnt es sich oft, Rechtsfragen in einen soziologischen Zusammenhang zu stellen, weil damit deutlicher wird, um welches Problem es eigentlich geht.

Die Verordnung 1 zum Postverkehrsgesetz enthält über die vorliegende Rechtsfrage in Art. 146, Abs. 5 folgende Bestimmung: «Sendungen und Anweisungsbeträge für Insassen von öffentlichen und privaten Heimen, Anstalten und Spitälern, von Gefängnissen usw. werden dem Inhaber oder Leiter des Heims, der Anstalt usw. oder seinem Bevollmächtigten übergeben.»

Die Rechtsabteilung der Generaldirektion PTT, der ich unsere Rechtsfrage vorgelegt habe, hat freundlicherweise dazu Stellung genommen und führt folgendes aus:

«Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Alterswohnheimen und Altersheimen herkömmlicher Art: Im *Alterswohnheim* leben die Bewohner nicht in einem Kollektivhaushalt, sondern verfügen über eigene Wohnungen, die auch eine Küche, Bad und Toilette aufweisen. Ist für jede dieser Wohnungen beim Hauseingang ein Briefkasten aufgestellt, so ist ein solches Wohnheim als Mehrfamilienhaus zu betrachten und postalisch auch als solches zu bedienen: die uneingeschriebenen Sendungen werden in die Briefkästen geworfen, die eingeschriebenen und die Anweisungsbeträge in der Regel beim Hauseingang oder im Hausflur übergeben oder, wenn der Empfänger nicht zu Hause ist, mit Abholungseinladung zum Rückzug bei der nächsten Poststelle gemeldet. Eingeschriebene Sendungen und Anweisungsbeträge dürfen der Heimleitung nur dann ausgehändigt werden, wenn entsprechende Vollmachten vorliegen. Es ist aber auch möglich, die Postverteilung an die einzelnen Wohnungsinhaber, dem Wohnheimverwalter oder einem Angestellten vertraglich zu übertragen. In diesem Falle übt diese Person die Funktionen eines Postbediensteten (Zustellbeamter) aus und ist zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet.

Sind in einem Alterswohnheim keine individuellen Briefkästen vorhanden, so muss dieses bezüglich Postzustellung aus praktischen Gründen dem Altersheim herkömmlicher Art gleichgestellt werden.

In *Altersheimen herkömmlicher Art* leben die Bewohner in einem Kollektivhaushalt. Die Zustellung erfolgt gemäss dem in V (1) Art. 146 Abs. 5 verankerten Grundsatz: Aushändigung aller Sendungen an den Inhaber oder Leiter des Heims oder deren Bevollmächtigte, die für die Weiterleitung der Sendungen und Geldbeträge an die einzelnen Empfänger besorgt sind. Mit der Uebergabe der Postsachen an den Inhaber, Leiter usw. ist die Aufgabe der Post erfüllt; die postalische Zustellung ist beendet, und was von diesem Zeitpunkt an mit den Sendungen und Geldbeträgen geschieht, fällt nicht mehr in den Verantwortlichkeitsbereich der PTT-Betriebe. — Wer seine Post nicht über die Heimleitung zugestellt erhalten will, hat folgende Möglichkeiten:

- a) er mietet ein Postfach oder lässt sich seine Post postlagernd adressieren;
- b) er lässt seine Post an eine von ihm bestimmte Person zustellen, die sie ihm ins Heim bringt.»

Ich kann die Rechtsauffassung der Generaldirektion PTT aus nachfolgend angeführten Gründen nicht ganz teilen:

Art. 146, Abs. 5 enthält eine Ausnahme vom Prinzip, dass die Post Sendungen dem auf der Adresse angegebenen Empfänger (oder aus praktischen Gründen an Personen, die mit ihm in Beziehung stehen, wie Familienangehörige, Gastgeber, Angestellte) auszuhändigen hat. In der Regel wird dieses Prinzip so gehandhabt, dass der Briefträger die Sendungen in den Briefkasten des Empfängers wirft, womit die Zustellung beendet ist. Die in Abs. 5 des Art. 146 enthaltene Ausnahme vom Prinzip wurde meines Erachtens vor allem deshalb geschaffen, weil es für die Post völlig unzumutbar ist, im grossen Kollektivhaushalt bei der Zustellung nach dem Empfänger zu suchen oder nach einer Person, mit der dieser in Beziehung steht. Insbesondere im Falle eines Gefängnisses, teils wohl auch im Falle eines Erziehungsheims, soll der zitierte Abs. 5 die Kontrolle der Institution über den Insassen, bzw. Zögling erleichtern.

In einem Altersheim, wo jeder Pensionär einen eigenen Briefkasten hat (was sicherlich wünschenswert ist), ist meines Erachtens keiner der Gründe, die die Ausnahme des Art. 145, Abs. 1 der Verordnung rechtfertigen, gegeben. Es entspricht vielmehr dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift, wenn die Post in diesem Fall die Sendungen in die einzelnen Briefkästen verteilt. Etwas pointiert ausgedrückt: Altersheime, in denen jeder Pensionär über einen eigenen Briefkasten verfügt, sind *keine* Heime im Sinn der zitierten Norm. Wie wär's, wenn die Altersheimkommission VSA bei der Generaldirektion PTT vorstellig würde mit der Bitte, im Rahmen einer Neufassung der betreffenden internen Dienstanweisungen sei die Interpretation des zitierten Abs. 5 zu modifizieren?

H. S.

VSA-Ferienkurs in Frankreich

Rechtskunde für Heimleiter

Der Kurs wendet sich an Mitarbeiter von Jugend- und Altersheimen in leitenden Funktionen.

- Kursthema: In Hinsicht auf die Tätigkeit des Heimleiters ausgewählte Themen aus dem Personen-, Familien-, Vormundschafts-, Arbeits-, Haftpflicht-, Versicherungs- und Strafrecht.
- Kursort: Maison La Garde
F 24580 Rouffignac, Dordogne (France)
- Kursleitung: Dr. H. Sattler, Rouffignac
- Datum: 4. bis 12. Juni 1978
- Kurskosten: sFr. 800.— in Mehrbettzimmern
sFr. 850.— in Einzerräumen
inkl. Kursmaterial, Unterkunft, Verpflegung, Getränke (ohne Reise).

Anmeldeschluss: 1. April 1978

Interessenten erhalten ein Informationsblatt und Anmeldeformular beim Sekretariat VSA, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich.